

Zur *Arbeitskonzeption* sei noch folgendes erwähnt. Die RFF hat weder eine administrative noch eine beratende Funktion. Sie will vielmehr durch Studium der dringenden Probleme einer planmäßigen Pflege und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen dem Wohle der Menschheit dienen. Als man vor zehn Jahren das Programm der RFF in Angriff nahm, war die Arbeit nicht zuletzt von der ernststen Sorge geleitet, ob angesichts der steigenden Bevölkerung, des sich ständig erhöhenden Lebensstandards und der wachsenden Beanspruchung durch die Industrie die Rohstoffe und Haushaltsbestände der Erde in Zukunft ausreichen werden. Regionalstudien über Angebot und Bedarf standen im Vordergrund. Heute scheint es festzustehen, daß jedenfalls für die mittlere Zukunft im Bereich der USA und in den meisten Industrieländern durch richtigen Einsatz technischer und technologischer Erkenntnisse Gefahren abgewendet werden können. Die Probleme sind heute weniger quantitativer als qualitativer Art: Vermeidung der Verschmutzung von Wasser und Luft und Verminderung der schädlichen Nebenwirkungen, Verbesserung des Erscheinungsbildes der Städte und der Landschaft, Sicherung der Erholungsfunktion der Freilandschaft u. a. m. Andere Probleme betreffen Fragen des Welthandels mit den Rohstoffen, Anwendung neuer technologischer Erkenntnisse, Rolle der Hilfsquellen in den Entwicklungsländern und Auswirkungen anwachsender Verstädterung an dem Gesamtbedarf an Naturgütern.

Die Publikationstätigkeit der RFF ist auch auf eine weite Verbreitung der Erkenntnisse und Erfahrungen von Verwaltung, Wirtschaft und Erziehung abgestellt. Jährlich werden an begabte Studenten 12 bis 16 Forschungsstipendien vergeben, von denen vier bis sechs das Gebiet städtischer Versorgungsprobleme betreffen. Ebenso wird die öffentliche Vortragstätigkeit unterstützt.

Rote Zone

Die „Rote Zone“ war ursprünglich eine militärische Bezeichnung für den Befestigungsbereich des Westwalles, der in Rheinland-Pfalz bis zu 20 km breit entlang der einstigen Reichsgrenze verlief. In Anlehnung an diese Begriffsschöpfung nannte man nach 1945 jenes Grenzgebiet „Rote Zone“, das durch die Errichtung von Befestigungsanlagen, militärische Handlungen und Gebietsabtretungen in seiner Leistungsfähigkeit schwer geschädigt war. Aus diesem Raum wurden 1951 durch den interministeriellen Ausschuß für Notstandsgebiets-

fragen (→ IMNOS) folgende Landkreise als Notstandsgebiete anerkannt: Prüm, Bitburg, Trier-Land, Saarburg, Zweibrücken, Pirmasens, Bergzabern. Als Abgrenzungsmerkmal diente hier die Schadenssumme der Kriegszerstörung, die mindestens 30 vH des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens betragen mußte. Die Kriegszerstörungen konnten durch die finanziellen Hilfen des Bundes und des Landes in den vergangenen Jahren fast überall beseitigt werden, so daß bei der Neuabgrenzung der Bundesausbaugebiete im Jahre 1963 das Kriterium Kriegszerstörung nicht mehr zu berücksichtigen war.

Literatur

- Denkschrift des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Antrag der Landesregierung auf Anerkennung der Roten Zone und des Oberwesterwaldes als Notstandsgebiet, Mainz 1950.
- Wiegand, J.: Die Rote Zone im Lande Rheinland-Pfalz. In: Zeitschrift für Geopolitik, Jg. 23 (1952), S. 231.
- Giel, W.: Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für die von der Not besonders betroffenen Gebiete. In: Informationen des IfR, 1954, S. 577.

Friedrich Gercke

Ruhrsiedlungsverband →
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Sachverständigenausschuß für Raumordnung

Der durch Beschluß der Bundesregierung vom 25. 11. 1955 eingesetzte *Sachverständigenausschuß für Raumordnung* (SARO) hatte die Aufgabe, „Richtlinien (ein Leitbild) für die Koordinierung der von der Bundesregierung zu treffenden raumrelevanten Maßnahmen“ zu erarbeiten und „die rechtlichen Möglichkeiten und die verwaltungsmäßigen Mittel zur praktischen Erreichung dieses Zieles aufzuzeigen“. Als Mitglieder des Ausschusses wurden berufen: Ministerialrat Dipl.-Ing. ARKE, Bonn; Prof. Dr. phil. KURT BRÜNING, Göttingen; Direktor Dr. rer. pol. habil. ERICH DITTRICH, Bad Godesberg; Ministerialrat Prof. Dr. rer. pol. GERHARD ISENBERG, Bonn; Prof. Dr. phil. THEODOR KRAUS, Köln; Ministerialdirigent Dr. rer. pol. NORBERT LEY, Düsseldorf; Prof. Dr. rer. pol. FRITZ W. MEYER, Bonn; Ministerialrat Dr.-Ing. habil. HERMANN ROLOFF, Bad Godesberg und Prof. Dr. jur. WERNER WEBER, Göttingen. Zeitweilig wirkte in dem

Ausschuß ferner Ministerialdirektor KLEINE, Wiesbaden, mit. Als Ergebnis seiner Beratungen legte der Ausschuß im Mai 1961 das Gutachten „Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland“ vor.

Im ersten Teil analysiert das Gutachten die naturräumlichen Voraussetzungen und die Wandlungen des Raumgefüges im Industrialisierungsprozeß.

In wirtschaftlicher Hinsicht beurteilt das Gutachten diesen Sachverhalt so, daß entgegen dem ökonomischen Idealtyp starke Mängel bestehen. „Das Wirtschaftsgefüge ist unausgeglichenes infolge Übersetzung auf der einen Seite und Unterbesetzung auf der anderen Seite.“

Als gesellschaftspolitische Prinzipien des Leitbildes der Raumordnung sieht das Gutachten Freiheit, sozialen Ausgleich und Sicherheit an. Eine raumgerechte Verteilung von Bevölkerung und Arbeitsstätten soll angestrebt werden. Das Ordnungsziel sei in der Begrenzung des Ballungsprozesses auf sein Optimum und in der Förderung der raumgerechten Dezentralisation zu sehen. Auf die mögliche Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse soll hingewirkt werden; doch soll das normale wirtschaftliche und soziale Raumgefüge, auf dem eine wesentliche Antriebskraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beruht, erhalten bleiben.

Gebiete mit gesunder landwirtschaftlicher Struktur sollen nach dem Gutachten als Agrargebiete erhalten und gefördert werden. Der sozialen Erosion des → Zonenrandgebietes soll entgegengetreten werden. Die Unentbehrlichkeit der Großstadt als Trägerin zentraler Aufgaben wird anerkannt. Das Verhältnis von Stadt und Umland soll ausgeglichen werden. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen soll dem Gesichtspunkt der gesunden wirtschaftlichen Mischung und Krisenfestigkeit entsprochen werden. Eine aufgelockerte und gegliederte naturverbundene Siedlungsweise soll gefördert werden. Eine Verbesserung der Siedlungsstruktur wird nach der Ansicht des Gutachtens unter Einschränkung des Anwachsens der Bevölkerung in den Ballungsgebieten und in den Großstädten in erster Linie durch die Förderung ausbaufähiger mittlerer und kleinerer Städte erwartet werden können. Wohnung und Arbeitsplatz sollen einander zugeordnet sein. Der Landschaftspflege und → Landespflege soll besondere Bedeutung beigemessen werden.

In seinem dritten Teil „Raumordnungspolitik“ meint das Gutachten, die Bundesregierung habe die ihr hier gestellten Aufgaben trotz der gegebenen Schwierigkeiten tatkräftig

aufgegriffen. Trotz des umfassenden Charakters dieser Bemühungen der Bundesregierung seien aber die Maßnahmen mit dem Mangel behaftet, daß sie nicht auf ein regionales Gesamtziel, nämlich auf die räumliche Ordnung im ganzen Bundesgebiet ausgerichtet gewesen seien. Um diesem Mangel abzuhelpfen, seien Richtlinien der Raumordnungspolitik zu entwerfen.

In verfahrensmäßiger Hinsicht sieht das Gutachten das Schwergewicht der landesplanerischen Arbeit in der zunächst unverbindlichen Erörterung beabsichtigter raumrelevanter Maßnahmen mit den Beteiligten. Doch bedürfe es, wo das Interesse der Beteiligten und die Sicherung der ungestörten Durchführung bereits konkretisierter Vorhaben es erfordert, verbindlicher Festlegung der planerischen Konzeption. Im Bedarfsfall soll auch die Möglichkeit gegeben werden, unvorhergesehene Vorhaben Dritter in der Durchführung aufzuhalten.

Planungsgemeinschaften auf Landes- oder Bundesebene hält das Gutachten für untaugliche Instrumente. Als beratende Gremien werden Beiräte für zweckmäßig gehalten. → Regionalen Planungsgemeinschaften dagegen soll, soweit deren Aufgabenbereich im kommunalen Sektor liegt, ein vergleichsweise größerer Spielraum gewährt werden können. Als behördlichen Träger der Raumordnungstätigkeit auf der Bundesstufe schlägt das Gutachten eine Bundesraumordnungsbehörde vor, deren Apparat bei der beschränkten Zuständigkeit des Bundes ziemlich klein sein könne.

Gesetzgeberische Maßnahmen hält das Gutachten im Bereich der Landesplanung für erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des Planaufstellungsverfahrens, die Bindungswirkung der aufgestellten Pläne und die Informationspflichten.

Auf der Bundesebene dagegen werden eigene gesetzliche Bestimmungen über die Raumnutzung von dem Gutachten für entbehrlich gehalten.

In der Entwicklung der Bundesraumordnungspolitik stellt das Gutachten des Sachverständigenausschusses einen wesentlichen Schritt dar. Daß die Erarbeitung des nicht nur nach seinem Umfang (143 Druckseiten), sondern nach seinem Inhalt gewichtigen Gutachtens nahezu sechs Jahre in Anspruch genommen hat, kann zwar den Gutachtern nicht angelastet werden; doch hat die unbegründete Meinung, zuerst müsse das Sachverständigengutachten abgewartet werden, die bereits im Jahre 1955 von der Bundesregierung beschlossene Aktivierung der Bundesraumordnungspolitik allzu lange angehalten. Auf die politische Willens-

bildung hat das Gutachten in seinen sachlichen Aussagen, Empfehlungen und Motiven nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Zwar sind Regierung und Parlament der Meinung des Gutachtens im Hinblick auf die Entbehrlichkeit eines → Raumordnungsgesetzes nicht gefolgt. Doch sind die Raumordnungsgrundsätze, die den materiellen Kern des Raumordnungsgesetzes bilden, durch das Sachverständigen-gutachten stark beeinflusst worden. Auch der erste Raumordnungsbericht, den die Bundesregierung am 1. 10. 1963 erstattet hat (Bundestagsdrucksache IV/1492), hat manche Gedankengänge des Gutachtens aufgegriffen und weiterentwickelt.

Der Sachverständigenausschuß für Raumordnung war aufgrund eines einmaligen Auftrages gebildet worden. In der vierten Legislaturperiode wurde ein „Beirat für Städtebau und Raumordnung“ bei dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung gebildet, in dessen Rahmen ein „Arbeitskreis Raumordnung“ zu Einzelfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Raumordnungsgesetzgebung, um sachverständige Äußerung gebeten wurde. Nach § 9 des Raumordnungsgesetzes ist bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten.

Friedrich Halstenberg

Robert Schmidt

ROBERT SCHMIDT wurde am 13. Dezember 1869 als Sohn eines Lederfabrikanten in Frankfurt am Main geboren. Sein Großvater väterlicherseits hatte als Württembergischer Demokrat im Revolutionsjahr 1848 auf den Barrikaden gekämpft. Herkunft und Erziehung haben die Eigenart Robert Schmidts wesentlich mitgeprägt, seine sozialen Anschauungen sowohl wie den unternehmerischen Wagemut, mit dem er — auch gegen bürokratische Widerstände — seine Pläne verwirklichte.

Als er sein Bauingenieur-Studium an der Technischen Hochschule Hannover absolvierte, gab es das, was wir heute als Raumordnung und Landesplanung bezeichnen, noch nicht einmal als Begriff. Sein Berufsweg führte den jungen Diplomingenieur dann auch zunächst in rein technische Zweige der Verwaltung (Rheinstrombauverwaltung Koblenz, Rheinische Bahngesellschaft Düsseldorf, Wasserbauinspektion Ruhrort) und der Zufall wollte

es, daß er sich auf diesem Wege schrittweise jener Landschaft näherte, deren Ordnung ihm zur Lebensaufgabe werden sollte: dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk.

Im Jahre 1902 wurde Schmidt von dem damaligen Essener Oberbürgermeister ZWERTGERT in das Bauamt der Stadt berufen, um zunächst einen Bebauungsplan für den soeben eingemeindeten Stadtteil Altendorf — das heutige Essen-West — auszuarbeiten. Er entwickelte bei dieser und bei anderen städtebaulichen Aufgaben eine Fülle fortschrittlicher Gedanken, die ihn bald über sein Wirkungsfeld hinaus bekannt machten. Aufgrund seiner Erfolge, die gleichermaßen auf technischem Können, künstlerischer Phantasie und planendem Weitblick beruhten, wurde Schmidt am 30. März 1907 zum technischen Beigeordneten der Stadt Essen gewählt. In dieser Stellung hat er, oft in harten Kämpfen, die Grundlagen geschaffen, die es ermöglichten, die junge Großstadt zu einem gesunden und lebenskräftigen Organismus zu entwickeln.

Zunächst wurde eine neue Bauordnung geschaffen. Durch eine planmäßige Grundstückspolitik wurden die erforderlichen Flächen für Verkehr, Erholung und Wohnungsbau sichergestellt. Damals entstand in Essen als erste einheitlich geplante deutsche → Gartenstadt die noch heute weitbekannte Siedlung Margarethenhöhe im Rahmen der Margarethe-Krupp-Stiftung.

Als technischer Beigeordneter der Stadt Essen sah sich Robert Schmidt von Tag zu Tag mit der Tatsache konfrontiert, daß die Ruhrstädte, die über die Gemeindegrenzen hinweg weithin zu einem Städte-Konglomerat zusammengewachsen waren, vor Aufgaben standen, die zu einer gemeinsamen Lösung drängten. Dieser Gedanke hatte in den wasserwirtschaftlichen Verbänden des Ruhrgebietes auf einem begrenzten Fachbereich damals schon Gestalt gewonnen.

Im Jahre 1910 erhielt Robert Schmidt im Rahmen einer von dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten einberufenen Kommission den Auftrag, eine Denkschrift über die Sicherung der Grünflächen in den rechtsrheinischen, industrialisierten Teilen dieses Regierungsbezirks zu bearbeiten. Schmidt erweiterte diesen Auftrag aus eigener Vollmacht und ließ im Jahre 1912 diese Denkschrift unter dem Titel „Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch)“ als Dissertation erscheinen, wobei er — entgegen dem Titel — einen solchen Plan für das gesamte Ruhrgebiet — also auch für seinen westfälischen Teil — forderte. Diese Denkschrift hat in der